

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

31 (5.2.1881)

Samstag, 5. Februar 1881.

Der Gesekentwurf betreffend die Bestrafung der Trunkenheit.

II.

Während durch die Strafbestimmung des § 1 des Gesekentwurfs der Trunksucht als solcher entgegengetreten werden soll, handelt es sich in § 2 um solche Fälle von Trunkenheit, in welchen der Betrunkenen eine Rechtsverletzung (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs) verübt hat. Die in dieser Richtung vorgeschlagene Bestimmung geht dahin, daß derjenige, welcher sich in einen bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustand von Trunkenheit versetzt und in demselben eine Handlung begeht, welche, in freier Willensbestimmung begangen, keine strafrechtliche Beurtheilung zur Folge haben würde, nach demjenigen Gesetze bestraft werden soll, welches auf die in freier Willensbestimmung begangene Handlung Anwendung finden würde. Dabei soll jedoch, wenn es sich hiernach um die Anwendung einer auf ein vorläufiges Verbrechen oder Vergehen (zum Beispiel Todtschlag, Sachbeschädigung) angelegte Strafe handelt — also in allen schwereren Fällen — eine Milderung bezw. Herabsetzung derselben eintreten, insbesondere an Stelle einer sonst zu ertheilenden Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur Gefängnisstrafe verhängt werden. Zugleich kann der Richter bei Beurtheilung zu Gefängnis- oder Haftstrafe die schon früher erläuterte Schwärzung der Rost als Strafschärfung in Anwendung bringen. *)

Zur Aufstellung der vorstehend bezeichneten Normen haben nach den Motiven die folgenden Erwägungen geführt:

Nach § 51 des Strafgesetzbuchs liege eine strafbare Handlung nicht vor, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Diese in Beziehung auf andere Zustände der Bewußtlosigkeit selbstverständliche Bestimmung habe in ihrer Anwendung auf Fälle der Trunkenheit zu dem vom Gesekgeber sicherlich nicht gewollten Ergebnisse geführt, daß eine große Anzahl der in hochgradiger Trunkenheit begangenen Verbrechen der strafrechtlichen Ahndung sich vollständig entziehe.

In einer sehr erheblichen Zahl der Untersuchungen, welche namentlich Tödtung, Körperverletzung, thätlichen Angriff gegen Beamte und sonstige Gewaltthätigkeiten zum Gegenstande haben, werde vom Beschuldigten sinnlose Trunkenheit eingewendet und in nicht seltenen Fällen erfolge Freisprechung auf Grund der Annahme, daß der Thäter sich in einem Zustande befunden, der die Zurechnungsfähigkeit ausschliesse. Zur Illustration des bestehenden Rechtszustandes könne folgender Fall aus jüngster Zeit dienen:

Ein bereits siebenmal wegen Hausfriedens-Bruchs bezw. Widerstands gegen die Staatsgewalt bestraffter, welcher einem aus Anlaß einer Kauferei gegen ihn einschreitenden Beamten ein Fingerring abgegriffen hatte, sei vollständig freigesprochen worden, weil nach ärztlichem Gutachten die Folgen des Alkoholismus, dem sein Vater ergehen gewesen, sich in der Weise auf ihn fortgeerbt hätten, daß er schon bei mäßigem Alkoholgenuß in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit gerathen sei. Seine Unterbringung in ein Irrenhaus sei abgelehnt worden, weil er sich als geistesgesund erwiesen habe.

*) Nach § 4 des Entwurfs soll die bezeichnete Strafschärfung auch außer den Fällen dieses Gesetzes zulässig sein, wenn der Betrunkenen die That, wegen welcher er bestraft wird, in einem nicht unverschuldeten Zustande von Trunkenheit begangen hat. In der Begründung ist hierzu bemerkt, es leuchte ein, daß die wegen Trunkenheit zu verhängende Strafschärfung ebenso angeeignet sein könne, wenn die Trunkenheit nicht bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigert war, und daß eine Unterscheidung nach dieser Richtung nicht gerechtfertigt wäre.

Mittheilungen über die bedeutungsvollsten wissenschaftlichen Ergebnisse der internationalen Fischereiausstellung zu Berlin.

Von D. Müllin.
(Schluß.)

Prof. Wiesner hat mit seinen Untersuchungen einmal frühere Irrthümer berichtigt, in zweiter Linie Neues entdeckt.

Er hat bewiesen, daß die Barfuch'schen Annahmen über die Aufenthaltsdauer der Laichsalme, daß dessen Anschauungen über die Winterformen irrig sind. Denn, hätte Barfuch Recht, daß die Winterformen in's Meer zurückkehren, um daselbst ihre Genitalien heranzureifen, nachdem der erste kurze Aufenthalt im Fluß hierzu die konstitutionelle Disposition geschaffen hätte, hätte er darin Recht, daß die meisten Salmen nur etwa 2 Monate vor dem Laichen im Fluße weilen und mit etwa erbsengroßen Eiern das Meer verlassen, wie wären dann die Wiesner'schen Zahlreihen und Kurven möglich, die im großen Durchschnitt eine allmähliche Kontinuität der Entwicklung deutlich erkennen lassen, wie wäre es dann möglich, daß die Hauptsteigerung der Frequenz der in den Oberrhein gelangenden Salmen im Juni anhebt, und daß zu dieser Zeit die Genitalien noch so weit zurück sind, daß die Eierstöcke nur ca. 2-3 Proz. (gegen 24 Proz. des Reifezustandes) des Körpergewichtes betragen. Nein, die Wiesner'schen Resultate machen die Hypothesen Barfuch's unhaltbar und es sei nun zum Schluß der Versuch gemacht, die neuen Entdeckungen Wiesner's, mit von früher her Bekanntem vereinigt, ein kurzes Bild von der Lebensgeschichte des Rheinlachs zu entwerfen, wie es dem neuesten Standpunkte der Wissenschaft entspricht.

Bei weitem die größte Menge der Rheinlachs beginnt im März-April ihre Einwanderung in den Rhein und kommt etwa zwei Monate später, im Mai-Juni im Oberrhein an. Diese Einwanderung setzt sich noch ungeschwächt längere Zeit fort, so daß auch die nächstfolgenden Monate reichlich neuen Nachschub bringen. Dabei scheinen die Weibchen etwas früher zu kommen und in Folge dessen unter den verspäteten Aufkömmlingen meist nur noch Männchen zu sein (mit Ausnahme der Winterformen).

Bei der Betrachtung dieses Falles, welchem ähnliche an die Seite gestellt werden könnten, zeige sich, daß die strafrechtliche Praxis der Gesellschaft und insbesondere auch den zum Schutze der Bedrohten einschreitenden Beamten gegen Betrunkene den Rechtsschutz nicht in gleichem Umfange wie gegen andere Personen gewähre. Dazu komme, daß die Gesetze nicht gestatten, den Menschen, welcher seine Neigung zum Alkohol und die Gefährlichkeit seines Rausches thatsächlich bewiesen hat, einzusperren, ihn unter Aufsicht zu stellen oder sonst gegen die von ihm der Rechtssicherheit drohende Gefahr irgend welche Vorkehrungen zu treffen. Mit Grund habe eine ausländische Zeitung („Journal des Debats“, Nummer vom 4. August 1880) bei Besprechung eines ähnlichen Vorfalles die Frage aufgeworfen, ob es sich rechtfertige, die Trunksucht durch Gewährung von Straffreiheit bei Verbrechen für den trunksüchtigen Verbrecher und seine Nachkommenchaft zu prämiiren und so das Uebel zu fördern. Die Interessen der öffentlichen Moral wie der allgemeinen Rechtssicherheit forderten gebieterisch die Beseitigung solchen Mißstandes.

Unter den mannigfachen Ursachen des letzteren sei von besonderer Bedeutung die Schwierigkeit des Beweises, daß der Angeklagte bei seiner That sich im Zustande freier Willensbestimmung befunden habe. In den wichtigeren Fällen würden zu den Verhandlungen gewöhnlich ärztliche Sachverständige zugezogen. Vielfach seien nun Klagen darüber laut geworden, daß einzelne Ärzte sich gar zu geneigt zeigten, Zweifel anzuregen und zu begründen. Theilweise beruhten solche Gutachten auf übertriebenen Vorstellungen über die in Humanität und Gerechtigkeit erzielten Fortschritte; es werde dabei übersehen, daß in zahlreichen Volksschichten die verbrecherischen Triebe durch die Staatsgewalt nur unter Druck gehalten werden und in unwüthiger Rohheit und Willkür zum Ausdruck gelangen, wenn der Alkohol die Leidenschaft entfesselt.

Uebrigens sei die Lage der Gutachten insofern eine schwierige, als sie meistens nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen, sondern nach dem Bilde zu erfolgen hätten, welches das mehr oder weniger treue Gedächtniß der nicht immer unbefangenen Zeugen wiedergebe. Vor Allem aber sei nicht außer Acht zu lassen, daß auch bei vollständiger Klarlegung aller sinnlich wahrnehmbaren Thatsachen über die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechens unauflösbare Zweifel bestehen könnten. Denn es gebe kein sicheres Kennzeichen, nach welchem die Grenze gezogen werden könnte zwischen demjenigen Stadium des Rausches, in welchem das Bewußtsein noch erhalten ist, und demjenigen, in welchem das Bewußtsein aufgehoben ist.

So erkläre sich die Erscheinung, daß viele von Betrunkenen begangene Verbrechen, auch wenn die Trunkenheit nicht zur völligen Bewußtlosigkeit, selbst nicht einmal zur Trübung des Bewußtseins gesteigert war, ganz straflos blieben, und daß der Verbrecher für die in der Trunkenheit verübte That um so eher auf Strafflosigkeit zu rechnen habe, je schwerer die Rechtsverletzung und je härter die Strafe ist, mit welcher das Gesetz das Verbrechen bedroht.

Eine gründliche Heilung dieser Uebelstände könne nur auf dem Wege der Gesekgebung erzielt werden. Dabei empfehle es sich jedoch nicht, dem Beispiel derjenigen Gesekgebungen zu folgen, welche die in sinnloser Trunkenheit begangenen Verbrechen gerade so bestrafen, als ob die Trunkenheit gar nicht vorhanden gewesen wäre. Der Entwurf schlägt vielmehr den Mittelweg ein, auf die in sinnloser Trunkenheit verübten Handlungen, welche, wenn vom Mangel der freien Willensbestimmung abgesehen, als vorläufige Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen sein würden, zwar die für die letzteren sonst angeordneten Strafen, jedoch in erheblich geringererem Umfange, zur Anwendung zu bringen. Was hiergegen die Uebertretungen und die aus Fahrlässigkeit begangenen Vergehen betreffe, so liege kein Bedenken vor, die Strafe der in freier Willensbestimmung begangenen Handlungen eintreten zu lassen.

Das späteste Datum für den Eintritt in den Fluß, für die im gleichen Jahre laichenden Salmen (NB. für die bis zum Oberh. wandernden) wird wohl August-September sein.

Bei den meisten gewöhnlichen Laichsalmen sind die Genitalien bei'm Eintritt in den Fluß noch völlig unreif, die Eierstöcke betragen kaum 1-2 Proz. des Körpergewichtes, während sie zur Laichzeit auf 24 Proz. steigen. (Von etwa 120 Gr. auf etwa 2000 Gr. bei einem 8 Kilo schweren Salm.) Diese ganze Masse bildet der Salm aus seinem Fleische, indem er keine Nahrung zu sich nimmt.

In Folge dessen magern die Laichsalmen, besonders die Weibchen, im Fluß um so mehr ab, je länger sie in ihm weilen, je näher die Fortpflanzungszeit heranrückt. Zugleich verändern sie die Färbung, die schieferblaue Färbung der weichen Rückenhaut macht einer trübgraurothlichen Farbe Platz und die Haut verdickt sich, gleich einer Schwarte. Der helle Silberglanz der Körperseiten verschwindet mehr und mehr. Beim Männchen verlängert sich die Schwanz- und der Unterkiefer biegt sich hakenförmig nach oben, oft wird dazu ein roth und schwarz getigertes Hochzeitskleid angelegt.

Die Laichzeit währt in der Hauptsache von Mitte November bis Mitte Dezember.

Um diese Zeit und vorher findet ein heftiger Kampf zwischen den Männchen statt und Fangmethoden im Oberrhein haben sich dies Moment zu Nutzen gemacht.

Nach dem Abläichen ziehen die stark ermatteten Thiere in rascherem Tempo als beim Aufstiege dem Meere zu und werden wohl in einem Monat daselbst angelangt sein. Januar-Febr.

Die junge Lachsbrut beginnt sich aus den im November-Dezember abgelegten Eiern etwa im Februar des folgenden Jahres zu entwickeln und wächst bis zum Frühjahr des nächsten Jahres zu den 0.8 cm langen sog. Salmklingen heran. Diese treten in der Mehrzahl schon jetzt ihre Reise zum Meere an, vereinigt bleiben sie auch ein Jahr länger im Fluße.

Unbekannt ist auch heute noch, wie lange die Salmklinge im Meere bleiben, bis sie als sog. St. Jakobssalmen mit einem Gewicht von etwa 1½ Kilo erstmals zum Laichen im Rheine erscheinen. Vielleicht währt diese Zeit 2, vielleicht 3 Jahre.

Auf diese Weise suche der Entwurf die im Strafrechts-System hervorgetretene Lücke, daß Handlungen der Strafe entgehen, welche ohne Verletzung des Rechtsgefühls nicht ungestraft bleiben können, thunlichst auszufüllen.

Vermischte Nachrichten.

— **Altenburg**, 31. Jan. Am 28. verstarb dahier im 92. Lebensjahre der Finanzrath Reichenbach, Inhaber der Firma J. C. Reichenbach. Derselbe war ohne direkte Erben und adoptirte deshalb vor einigen Jahren den Hrn. Hofrath Armac hier, welcher seitdem den Namen Armac-Reichenbach führt. Der Einfluß, welchen Hr. Armac-Reichenbach auf den Verstorbenen ausübte, hat wohl nicht wenig dazu beigetragen, daß folgende milde Stiftungen im Testament des Hrn. Reichenbach Aufnahme fanden. Der Testator überweist der Stadt Altenburg zur Erbauung zweier neuer Schulen 750,000 M., zur Erbauung eines Hospitals, welches den Namen Reichenbach'sches Hospital führen soll, 450,000 M. Zur Unterstützung von Töchtern armer Kommunalbeamten, Rechtsanwälte oder Staatsbeamten 240,000 M. Die Universitäts-Jena erhielt 750,000 M. Außerdem sollen noch viele kleinere Legate ausgesetzt sein. Der ganze Nachlaß soll 5-6 Millionen betragen. Wie die „N. A. Ztg.“ berichtet, übersteigt die Höhe der Summen, welche für Legate überwiesen, die künftigen Erwartungen, welche man an das Testament des Verstorbenen knüpfte, und gibt ein ehrendes Zeugniß vom Wohlthätigkeitssinn des Verstorbenen, sowie des Erben.

— **Paris**, 31. Jan. Der in Mentone erscheinende „Patriote Mentonnais“ berichtet über folgenden Hergang, der sich in Monte-Carlo (Monaco) letzten Dienstag zugetragen hätte: „Ein Mann trat mit verführer Miene und scheinem Blicke aus dem Spielaal und rief: „Ich bin verloren, mir bleibt nur noch der Tod! Ich habe 200,000 Fr. verpielt.“ Die Thürsteher des Kasino's suchten ihn zu beruhigen, aber der Unglückliche wollte nichts hören, zog mitten auf der Haupttreppe einen Revolver aus der Tasche und jagte sich eine Kugel durch den Kopf. Bediente kamen in aller Eile herbei und wuschen das Blut von der Treppe; drinnen aber nahm das Spiel ruhig seinen Fortgang.“ Einen zweiten Fall hinterbringt die in Nizza erscheinende „Colonne étrangère“: Ein wohlgekleideter Herr von etwa sechszig Jahren, der sein ganzes Geld an der Bank verloren hatte, irrte verzweifelt an der Meeresküste umher und machte endlich am Kap Martine in der Nähe von Roquebrune seinem Leben mit einem Pistolenschuß ein Ende.

Bibliographie.

Die Besprechung der für unsern Leserkreis besonders beachtenswerthen dieser der Redaktion zugesagten Werke wird vorbehalten.

Beaconsfield, Carl of, Eudymion. A. d. Engl. von Prof. Dr. C. Böttger. 2. Theil. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1881. Deutsches Literaturblatt, herausgegeben von W. Herbig in Halle. Gotha, Fr. A. Perthes. 3. Jahrg. Nr. 21.

Fischer, Runo, G. E. Lessing als Reformator der deutschen Literatur I. u. 2. Theil. Stuttgart, J. G. Cotta. 1881.

Georg Dipold. Roman aus der Zeit des Bauernkriegs. Gotha, Fr. A. Perthes. 1881.

Holtz, In und um Spanien. Wien, A. Hartleben.

Klinger, F. M., Otto, Trauerpiel. Heilbronn, Gebr. Henninger. 1881.

Martin, Phil. Leop. Illustrirte Naturgeschichte der Thiere. 12. u. 13. Heft. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1881.

Martin, Theodore, Das Leben des Prinzen Albert, Prinzgemahls der Königin von England. Deutsch von E. Lehmann. 5. Bd. Gotha, Fr. A. Perthes. 1881.

Maurer, Heinrich, Urkunden zur Geschichte der Herrschaft Ufenberg. Freiburg, D. Lauber. 1881.

Schulze, Hermann, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 2. Liefer. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1881.

Sübel, Heinrich v., Kleine historische Schriften. 3. Bd. Stuttgart, J. G. Cotta. 1881.

Eben so unentschieden liegt die Frage noch, ob die wieder in's Meer zurückgekehrten Salmen (NB. für die bis zum Oberh. wandernden) sich nicht wieder laichen, ehe sie abermals laichen.

Bei den Männchen, die später im Fluße erscheinen und nicht so abmagern, mag ein kürzerer Aufenthalt im Meere zwischen zwei Laichzeiten genügen, die Weibchen werden wohl in der Regel eine Laichzeit überspringen, da sie länger im Fluße bleiben und daselbst enorme Stoffverluste erleiden müssen.

Als ein sicheres Resultat scheint aus den Wiesner'schen Kurven hervorzugehen, daß der männliche Lachs im Oberrhein höchstens dreimal zum Laichen erscheint, das erste Mal als St. Jakobssalm mit etwa 1½ Kilo Gewicht, das zweite Mal mit etwa 3½ bis 6½ und das dritte Mal mit etwa 6½-13 Kilo Gewicht.

Der weibliche Salm erscheint im Oberrhein meist nur zweimal, in vielen Fällen wohl nur einmal. Die ersten Einwanderungsstadien, die weiblichen St. Jakobssalmen fehlen fast völlig, die bei weitem meisten Weibchen gehören dem dritten Einwanderungsstadium an und sind in diesem durchschnittlich etwas größer als die Männchen. Lachs von einem Gewicht von über 13 Kilo, die auf eine vierte Einwanderung schließen lassen, sind höchst selten im Rheine und ist dies wohl eine der Folgen des schonungslosen Lachsfanges in Holland; denn in den schwedischen Flüssen sind Salmen von 16-21 Kilo nichts Außergewöhnliches.

Neben diesem normalen Verhalten gibt es einzelne Salmen, die fetten Winterlachs in der Praxis, die besonders im Winter durch ihr rothes fettes Fleisch von den abgemagerten Laichsalmen abstechen und in Folge dessen besonders geschätzt sind und viel theurer bezahlt werden.

Diese Winterlachs beginnen ihren Aufstieg schon im September des Jahres vor der Laichzeit und erscheinen im Oberrhein etwa von November an. Sie bleiben, wie Wiesner nachgewiesen hat, etwa 1½ Jahre im Rhein.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind diese Winterlachs, welche stets große, meist über 10 Kilo schwere Thiere repräsentiren, solche Fische, die längere Zeit als die gewöhnlichen Salmen im Meere verharren, sich dort mähten und in Folge dessen einen gewaltigen Vorrath von Reservestoffen sich angeeignet haben; vielleicht erscheinen sie zum ersten Male zum Laichen im Fluße.

